



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

Hochwasserschutzmaßnahmen
der Stadt Celle
zwischen
Boye und der Fuhsemündung

1. Planänderungsbeschluss



Niedersachsen

Az.: 62025/ 1-174

Lüneburg, den 10.05.06

Die mit Schreiben der Stadt Celle vom 11.04.2006 (Az.: 662.32.110/11/1) beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.04.2005 (Az.: VI L 3 – 62025/1-174) wird gemäß § 119 NWG sowie § 1 NVwVfG i.V.m. § 76 VwVfG mit den folgenden Nebenbestimmungen festgestellt.

1. Nebenbestimmungen

- a. Die Klärschlammlleitungen sind vor Beginn der Nutzung rückstandsfrei zu reinigen.
- b. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch die Einleitung keine Sedimente in die Aller gelangen. Schwebstoffe sind weitestgehend zu entfernen.
- c. Die Querströmung an der Einleitungsstelle darf nicht mehr als 0,3 m/s betragen.
- d. Die Leitung an der Einleitungsstelle ist gegen Missbrauch zu sichern.
- e. Sollte es im Bereich der Einleitungsstelle zu Auskolkungen und Erosionen kommen, sind in Absprache mit dem Wasser- und Schiffsamt Verden Maßnahmen zur Böschungssicherung zu ergreifen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist der Urzustand wiederherzustellen.
- f. Die Schifffahrt darf nicht beeinträchtigt werden.

2. Begründung

Die vorgesehene Änderung der Führung des Rückspülwassers bedarf einer Planänderung nach § 76 VwVfG.

Anstelle der ursprünglichen Kreislaufführung des Wassers, wird das Rückspülwasser nunmehr durch die Nutzung einer ehemaligen Klärschlammlleitung direkt in die Aller eingeleitet. Die genehmigten Entnahmemengen werden hierdurch nicht verändert. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Einleitung keinen negativen Einfluss auf die Aller besitzt und die Böschungsbereiche der Aller nicht geschädigt werden.

Mit der Änderung ist keine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, verbunden. Somit liegt auch kein Eingriff nach § 7 N NatG vor. Eine Beteiligung der anerkannten Vereine nach § 60a N NatG ist nicht erforderlich. Die Änderung bedarf nach § 1 NUVPG auch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Nutzung ist aufgrund von § 31 NWG keine zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Da von der Änderung Belange Dritter nicht berührt werden bedarf es aufgrund von § 76 Abs. 3 VwVfG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntmachung.

3. Kostenentscheidung

Die Stadt Celle als Antragsteller trägt gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 VwKostG die Kosten des Verfahrens.. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str.16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, -Direktion- / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.



Petersen

Planfeststellungsbehörde Herausgeber – Verfasser

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Herr Petersen

Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Tel.: 0431 / 8545 – 400
Fax: 0431 / 8545 – 444
E-mail: poststelle@nlwkn-ig.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Erläuterung zu den Abkürzungen der Rechtsgrundlagen**a) Bund**

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz i.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 Kostenrechtsmodernisierungsg vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) (für Nds. gilt bis auf weiteres: VwVfG vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.09.1996 -BGBl. I S. 1354- siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 des Nds. VwVfG vom 28.11.1997 -Nds. GVBl. S. 489-)

b) Land

NNatG- Niedersächsisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, bereinigt Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)

NUVPG- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)

NVwVfG- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrens und anderer G vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634)

NWG- Niedersächsisches Wassergesetz i.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)

NVwKostG- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)